

# Haus- und Badeordnung für das Freibad Haselgrund Hünfeld

Die nachfolgende Haus- und Badeordnung gilt für das Freibad Haselgrund Hünfeld, betrieben durch die Stadtwerke Hünfeld GmbH, Lindenstr. 8, 36088 Hünfeld (Betreiber).

## **I. Allgemeines**

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftere Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten (z.B. FKK) sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär und Badebereiches gestattet. Die Liegewiesen sind frei von Zigarettenresten zu halten.
6. Behälter aus Glas, Porzellan o.ä. dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden. Das Mitbringen alkoholischer Getränke ist untersagt.
7. Die kommerzielle Anlieferung von Waren aller Art auf das Gelände des Bades bedarf der vorherigen Genehmigung des Betreibers.
8. Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- u. Badeordnung verstoßen oder die Ordnung und Sicherheit in anderer Weise gefährden, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte o.ä. zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
11. Das Fotografieren oder Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren oder Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsleitung.

## **II. Öffnungszeiten und Zutritt**

1. Im Normalbetrieb ist das Freibad täglich von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet; bei schönem Wetter und hoher Auslastung kann die Öffnungszeit bis 20.00 Uhr verlängert werden.  
Bei ungünstiger Witterung ist das Bad morgens von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr und je nach Witterungsverlauf nachmittags von 16.30 bis 19.00 geöffnet.  
Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.  
Die Schwimmbecken sind so rechtzeitig zu verlassen, dass die Badegäste das Bad zum Ende der Öffnungszeit verlassen haben.
2. Der Betreiber kann die Benutzung des Bades oder Teilen davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter dem Einfluss berauscher Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
  - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Für Kinder unter sieben Jahren ist die Begleitung durch eine geeignete Begleitperson erforderlich.
6. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
7. Gelöste Eintrittskarten sind nicht übertragbar und werden nicht zurückgenommen. Entgelte und Gebühren werden nicht zurückbezahlt. Mit dem Verlassen des Bades verlieren Tageskarten ihre Gültigkeit.
8. Der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

## **III. Haftung**

1. Die Benutzung des Bades und seiner Anlagen geschieht auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht). Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
2. Die Aufsichts- und Beobachtungspflicht über Teilnehmer von geschlossenen Übungsgruppen (Vereine, Schulklassen, Schwimmkurse o.ä.) liegt während deren Durchführung alleine bei den jeweiligen Übungsleitern dieser Gruppen.
3. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungs- oder Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung der Garderobenschränke diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrankschlüssel oder Datenträgern des Zahlungssystems oder Leihgaben ist dem Betreiber der entstandene Schaden zu erstatten. Die jeweils zu zahlenden Beträge werden dem Badegast im Einzelfall in Rechnung gestellt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder geringer als der in Rechnung gestellte Betrag ist.

## **IV. Benutzung des Schwimmbades**

1. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung (Duschen) vorgenommen werden.
2. Barfußbereiche dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten werden.

3. Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und dass immer nur eine Person das Sprungbrett betritt. Das Unterschwimmen der Sprunganlagen ist untersagt.
4. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen bzw. freigehalten werden.
5. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
6. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchgeräte) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
7. Ballspiele dürfen nur im Nichtschwimmerteil des Schwimmbeckens und auf der unteren Liegewiese ausgeübt werden. Jede Gefährdung und Belästigung anderer Badegäste ist auszuschließen.
8. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur auf der Liegewiese verzehrt werden.
9. Nichtschwimmer dürfen ausschließlich den Nichtschwimmerteil sowie die Planschbecken benutzen. Zu Lehrzwecken ist unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines rettungsfähigen Schwimmlehrers auch die Nutzung des Schwimmbeckens erlaubt.

## **V. Ausnahmen und Besondere Besuchergruppen**

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- u. Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

## **VI. Sonstiges**

1. Wünsche und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. der Betreiber entgegen.
2. Sollte eine der vorstehenden Regelungen mit dem Gesetz nicht vereinbar sein, so bleiben die anderen Regelungen weiter bestehen.

## **VII. Inkrafttreten**

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.05.2011 in Kraft.

Stadtwerke Hünfeld GmbH

S. Schubert

G. Biensack

Geschäftsführung